

In dieser Nachdruckfassung wurden in Anlage 2 die bg-spezifischen Fassungen ergänzt.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter neuen Bezeichnungen und Bestellnummern erhältlich.

Die neuen Bestellnummern können einer so genannten Transferliste des HVBG entnommen werden; siehe

<http://www.hvbg.de/d/pages/praev/vorschr/>

Hinsichtlich älterer, bislang unter VBG-Nummer geführter Unfallverhütungsvorschriften des so genannten Maschinenaltbestandes bzw. bislang unter ZH 1-Nummern geführter Richtlinien, Sicherheitsregeln und Merkblätter, die bis zu ihrer Überarbeitung noch weiter gültig sind, siehe Internetfassungen des HVBG

<http://www.hvbg.de/bgvr.>

Berufsgenossenschaftliche
Vorschrift für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BGV A1

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Grundsätze der Prävention

vom 1. Januar 2004

Aktualisierter Nachdruck April 2005

Quelle: www.arbeitsicherheit.de – Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag © 2005
Unberechtigte Vervielfältigung verboten.



Inhaltsverzeichnis

Seite

Erstes Kapitel	Allgemeine Vorschriften	
	§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	3
Zweites Kapitel	Pflichten des Unternehmers	
	§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	3
	§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	4
	§ 4 Unterweisung der Versicherten	4
	§ 5 Vergabe von Aufträgen	4
	§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	5
	§ 7 Befähigung für Tätigkeiten	5
	§ 8 Gefährliche Arbeiten	6
	§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	6
	§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht.....	6
	§ 11 Maßnahmen bei Mängeln	6
	§ 12 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln .	7
	§ 13 Pflichtenübertragung	7
	§ 14 Ausnahmen	7
Drittes Kapitel	Pflichten der Versicherten	
	§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten..	8
	§ 16 Besondere Unterstützungspflichten	8
	§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	9
	§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	9
Viertes Kapitel	Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	
Erster Abschnitt	Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte	
	§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	9
	§ 20 Sicherheitsbeauftragte	10
Zweiter Abschnitt	Maßnahmen bei besonderen Gefahren	
	§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	10
	§ 22 Notfallmaßnahmen	11
	§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wetter- geschehens.....	11

BGV A1

Dritter Abschnitt

Erste Hilfe

§ 24	Allgemeine Pflichten des Unternehmers	11
§ 25	Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel.....	12
§ 26	Zahl und Ausbildung der Ersthelfer	13
§ 27	Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter	14
§ 28	Unterstützungspflichten der Versicherten	15

Vierter Abschnitt

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29	Bereitstellung	15
§ 30	Benutzung	15
§ 31	Besondere Unterweisungen	16

Fünftes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten

§ 32	Ordnungswidrigkeiten	16
------	----------------------------	----

Sechstes Kapitel

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 33	Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	16
------	--	----

Siebttes Kapitel

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 34	Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	17
------	--	----

Achtes Kapitel

Inkrafttreten

§ 35	Inkrafttreten	18
------	---------------------	----

Anlage 1:

Zu § 2 Abs. 1	Staatliche Arbeitsschutzvorschriften	19
---------------	--	----

Anlage 2:

Zu § 20 Abs. 1	Zahl der Sicherheitsbeauftragten	20
----------------	--	----

Anlage 3:

Zu § 26 Abs. 2	Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe ...	67
----------------	---	----

Anlage 4:

Zu § 34 Nr. 5	Liste der aufzuhebenden arbeitsmittel- bezogenen Unfallverhütungsvorschriften	70
---------------	--	----

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Zweites Kapitel Pflichten des Unternehmers

§ 2

Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

(3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

(4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.

(5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

(1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

(4) Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Unterweisung der Versicherten

(1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.

(2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

§ 5

Vergabe von Aufträgen

(1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

(2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

(3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6

Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7

Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8

Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9

Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

§ 10

Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

(1) Der Unternehmer hat der Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaft die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.

(2) Erlässt die Berufsgenossenschaft eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.

(3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11

Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12**Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln**

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 betrauten Personen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13**Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14**Ausnahmen**

(1) Der Unternehmer kann bei der Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft
oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat die Berufsgenossenschaft eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

BGV A1

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

Drittes Kapitel Pflichten der Versicherten

§ 15

Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16

Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind
oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17

Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18

Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Viertes Kapitel

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Erster Abschnitt

Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

§ 19

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20

Sicherheitsbeauftragte

(1) Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl nach Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaften teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 22

Notfallmaßnahmen

(1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.

(2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

§ 23

Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt

Erste Hilfe

§ 24

Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.

BGV A1

(4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

- einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
- bei einer schweren Verletzung einem der von den Berufsgenossenschaften bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
- bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächsterreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch berufsgenossenschaftliche Aushänge oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

§ 25

Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereit gehalten werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn deren Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

§ 26

Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %.

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

(2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

§ 27

Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung
und
2. an dem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28**Unterstützungspflichten der Versicherten**

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Abs.1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt**Persönliche Schutzausrüstungen****§ 29****Bereitstellung**

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 30**Benutzung**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31

Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel Ordnungswidrigkeiten

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 2 Abs. 5,
§ 12 Abs. 2,
§ 15 Abs. 2,
§ 20 Abs. 1,
§ 24 Abs. 6,
§ 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
§ 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
§ 29 Abs. 2 Satz 2
oder
§ 30

zuwiderhandelt.

Sechstes Kapitel Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 33

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Unternehmer zur Durchführung von Vorschriften, die über die bisher gültigen hinausgehen und Änderungen an Einrichtungen erfordern, eine Frist von drei Jahren gewährt, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der Unfallverhütungsvorschrift.

(2) Die in § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 genannten Hilfsorganisationen gelten bis 31. Dezember 2008 als ermächtigte Stellen.

(3) Die Anerkennung nach § 8 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 gilt für die anerkannten Stellen noch bis zum Ablauf der jeweiligen zeitlichen Befristung weiter.

(4) Für Institutionen, welche den Aufbaulehrgang nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und die Fortbildung nach § 10 Abs. 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ in der Fassung vom 1. Januar 1997 durchführen, gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2005.

Siebttes Kapitel Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

§ 34 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

Folgende Unfallverhütungsvorschriften werden aufgehoben:

1. „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) vom 1. April 1977, in der Fassung vom 1. März 2000,
2. „Erste Hilfe“ (VBG 109) vom 1. Oktober 1994, in der Fassung vom 1. Oktober 2003,
3. „Umgang mit Gefahrstoffen“ (VBG 91) vom 1. April 1999,
4. „Biologische Arbeitsstoffe“ (BGV B 12) vom 1. Januar 2001,
5. Die in Anlage 4 aufgelisteten Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie von der jeweiligen Berufsgenossenschaft erlassen worden sind.

Achtes Kapitel Inkrafttreten

§ 35 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Januar 2004*) in Kraft.



*) Zu diesem Zeitpunkt wurde diese Unfallverhütungsvorschrift erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1:

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- PSA-Benutzungsverordnung,
- Lastenhandhabungsverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung,
- Baustellenverordnung,
- Biostoffverordnung,
- Gefahrstoffverordnung.

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

BGV A1

Anlage 2

Zu § 20 Abs. 1:

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

(angefügt sind die Fassungen der Anlage 2 der Berufsgenossenschaften zur BGV A1)



Anlage 2
(zu § 20 Abs. 1)**Unfallverhütungsvorschrift der Bergbau-Berufsgenossenschaft
über die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten
gemäß § 719 RVO¹⁾****§ 1**
Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für alle Mitgliedsunternehmen der Bergbau-Berufsgenossenschaft.

§ 2
Begriffsbestimmung

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes unterstützen. Sie haben sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen fortlaufend zu überzeugen. Sie haben aus dieser Tätigkeit keine Weisungsbefugnis.

Zu § 2: Erläuterung:

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten die erforderliche Ausbildung zu ermöglichen und ihnen Gelegenheit zu geben, an der Ausbildung teilzunehmen.

§ 3
Pflichten des Unternehmers

(1) In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Betriebsrates zu erfolgen.

¹⁾ Seit August 1996 ersetzt durch § 22 SGB VII

BGV A1

(2) Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage.

(3) Über die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten hat der Unternehmer einen Nachweis zu führen und diese der Belegschaft durch Aushang bekannt zu geben.

§ 4

Anordnungen der Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft kann beim Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse im Einzelfall die Zahl der Sicherheitsbeauftragten abweichend von der in § 3 Abs. 2 genannten Tabelle festlegen.

§ 5

Strafbestimmung

Bei Verstößen gegen diese Unfallverhütungsvorschrift findet die Strafbestimmung des § 710 RVO²⁾ Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Dezember 1974 in Kraft.

(2) Die Unfallverhütungsvorschrift über die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten (Anlage zu § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift der Bergbau-Berufsgenossenschaft Abschnitt 1 „Allgemeine Vorschriften“), gültig ab 1. Januar 1967 für die der Bergaufsicht nicht unterstehenden Mitgliedsunternehmen, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschrift außer Kraft.

§ 7

Für die Durchführung des § 3 Abs. 1 – der Bestellung des Sicherheitsbeauftragten – wird den Mitgliedsunternehmen eine Frist bis zum 1. Juni 1975 eingeräumt.

Zu § 7: Erläuterung:

Für die Durchführung der Ausbildung der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird den Mitgliedsunternehmen eine Frist bis zum 31. Dezember 1976 eingeräumt.

²⁾ Seit August 1996 ersetzt durch § 209 SGB VII

Tabelle über die Zahl³⁾ der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten

Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Beschäftigten je Sicherheitsbeauftragten
1	Untertagebetriebe einschließlich Abteufarbeiten, Tiefbaubetriebe unter Tage	50
2	Mineralgewinnung in Tagebauen, Steinbrüchen, Gräbereien, Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, Baubetriebe (Hoch- und Tiefbau), Brikettfabriken, Verkehrsbetriebe, Erzverarbeitung, Hütten, Kokereien, chemische Fabriken	75
3	Tagesbetriebe Aufbereitung (einschließlich Flotation), Werkstätten, Kraftwerke, sonstige Betriebe, soweit nicht in den Gruppen 2, 4 und 5 aufgeführt	100
4	Krankenanstalten, Land- und Forstwirtschaft, Sozialeinrichtungen	150
5	Verwaltung	250

3) Auf einen von der Arbeit freigestellten Sicherheitshauer können zweieinhalb Sicherheitsbeauftragte und auf einen nicht von der Arbeit freigestellten Sicherheitshauer kann ein Sicherheitsbeauftragter angerechnet werden, soweit der Sicherheitshauer nicht zu gleicher Zeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig ist.

Anlage 2

(zu § 20 Abs. 1)

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 SGB VII beträgt:

Unternehmensgröße	Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50 Versicherte	1 – 3
51 – 100 Versicherte	2 – 5
101 – 250 Versicherte	4 – 6
251 – 500 Versicherte	4 – 8
über 500 Versicherte	5 – 20

Die Festlegung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten im Einzelfall regelt die zuständige Aufsichtsperson nach § 18 SGB VII unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unternehmens (z.B. Unfall- und Gesundheitsgefahren, Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Anzahl der Betriebsstätten oder -abteilungen und deren örtlicher Lage zueinander, Arbeitsschichten usw.). In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Zahl der nach § 22 SGB VII zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt bestimmt:

Gefährdungsgruppe 1

Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt festgelegt:

In Unternehmen mit	Mindestzahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50 Versicherten	1
51 – 100 Versicherten	2
101 – 250 Versicherten	4
251 – 500 Versicherten	6
501 – 1000 Versicherten	8
über 1000 Versicherten	10

BGV A1

Schlüsselzahlen	Gewerbebezug
20	Tonabbau, Kaolin u.ä. Stoffe, Aufbereitungen und Zurichtung oder Torf, Abbau und Verarbeiten, Herstellen von Blumenerde, Rindenerde u.a.
40	Ziegeleien (einschl. Herstellen von Blähton)
41	Herstellen von Spaltplatten oder Schmelzriegeln
42	Herstellen, Be- und Verarbeiten von Baustoffen, Fertigbauteilen und Bauteilen, soweit nicht anderweitig einzuordnen
51	Herstellen von Kalksandsteinen
61	Herstellen von Bimsbaustoffen, Schlacken- und Aschensteinen
71	Herstellen von Leichtkalksandsteinen, Leichtbetonsteinen
100	Herstellen von Wand- und Fußbodenfliesen (einschließlich Mosaiken)
171	Herstellen von Großsteinzeug, Steinzeugröhren, Kaminsteinrohren, Kanalisationsröhren
181	Herstellen von feuerfesten Erzeugnissen einschließlich feuerfester Mörtel, Stampfmassen und vergleichbarer Produkte
200	Herstellen von Flach-, Float-, Guss- und Spiegelglas

Gefährdungsgruppe 2

Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt festgelegt:

In Unternehmen mit	Mindestzahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50 Versicherten	1
51 – 100 Versicherten	2
101 – 250 Versicherten	3
251 – 500 Versicherten	4
501 – 1000 Versicherten	6
über 1000 Versicherten	8

Schlüsselzahlen	Gewerbebezug
10	Kaufmännisch und technisch verwaltender Teil der Unternehmen
81	Herstellen von Porzellan und feinkeramischen Erzeugnissen aus porzellanähnlichen Massen oder Herstellen von Schmuck- und Kurzwaren (auch aus Kunststoff)
91	Herstellung von Steingut und Ofenkacheln
110	Herstellen von Feinsteinzeug, Gebrauchs- und Kunstkeramik (Topfwaren, Terrakotten, Blumentöpfe)
121	Herstellen von Stealit
130	Herstellen von Schleifmittel und keramischen Katalysatoren
140	Herstellung von künstlichen Zähnen oder Herstellen nichtsilikatischer technischer Keramik
172	Herstellen von sanitären Spülwaren
190	Herstellen von Hohlglas, Stäben, Kugeln, Schaumglas
220	Be- und Verarbeiten von Hohlglas, Stäben, Kugeln, Schaumglas, durchsichtigen oder durchscheinenden Kunststoffen, Herstellen wissenschaftlicher und medizinischer Instrumente, Apparate sowie von Isolierflaschen
240	Herstellen von vorgespanntem Einscheiben-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) Herstellen von Isolierglas aus mehreren Scheiben
250	Be- und Verarbeiten von Flachglas
260	Herstellen und Verarbeiten von Glasfasern, Steinwolle, Schlackenwolle, Keramikfasern
290	Selbstständige Keramik- und Glasmalereien; Herstellen von bleigefassten Kleingläsern (z.B. Tiffanytechnik); Herstellen von Plastiken und Figuren aus Gips u.ä. Stoffen
370	Herstellen von Deckengläsern, Diapositivgläsern, Brillengläsern, Objektträger, Skalen u.ä.

2. Werden die Versicherten in Gewerbszweigen der Gefährdungsgruppe 1 und 2 beschäftigt, findet hinsichtlich der Mindestzahl an Sicherheitsbeauftragten die Gefährdungsgruppe 1 Anwendung.
3. Die Berufsgenossenschaft kann beim Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse im Einzelfall die Zahl der Sicherheitsbeauftragten abweichend von der in Ziffer 1 enthaltenen Tabellen festlegen.

Fassung der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme und Wasserwirtschaft

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten eines Unternehmens beträgt bei 21 bis 50 Beschäftigten mindestens einen, je angefangene weitere 100 Beschäftigte einen weiteren Sicherheitsbeauftragten. Befinden sich im Unternehmen Betriebe oder Betriebsteile mit mehr als 20 Beschäftigten, dann gilt die Staffelung in Satz 1 für jeden einzelnen Betrieb oder Betriebsteil.

Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Verhältnissen eine abweichende Zahl der Sicherheitsbeauftragten festsetzen.

**Fassung der
Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten¹⁾ ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragten
1	Bei einer Gefahrklasse über 6,0	50
2	Bei einer Gefahrklasse von bis 6,0 – soweit nicht in Gruppe 3 genannt	70
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil ²⁾	250

¹⁾ § 22 Abs. 1 bis 3 SGB VII bestimmt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

²⁾ zusammenhängende Verwaltungen

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen*).

*) Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind z.B. gegeben bei Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfall- und Gesundheitsgefahren, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, Schichtbetrieb, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes.

**Fassung der
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten¹⁾ ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragten
1	Bei einer Gefahrkategorie über 6,0	50
2	Bei einer Gefahrkategorie von bis 6,0 – soweit nicht in Gruppe 3 genannt	70
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil ²⁾	250

1) § 22 Abs. 1 bis 3 SGB VII bestimmt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

2) zusammenhängende Verwaltungen

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen*).

*) Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind z.B. gegeben bei Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfall- und Gesundheitsgefahren, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, Schichtbetrieb, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes.

**Fassung der
Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft**
Zahl der Sicherheitsbeauftragten

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten¹⁾ ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Gewerbebezug	Gefahrtarif- stelle	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauf- tragten
1	Stahlbau	9	35
	Verarbeitung von schweren Blechen (über 5 mm)	11	
	Industrieservice, Hilfgewerbe der Industrie und Sonstige	27	
2	Hochofenwerke	1	55
	Kokereien	30	
	NE-Metallhütten	2	
	NE-Metallumschmelzwerke und NE-Metallhalbzeugwerke	31	
	Stahlwerke	3	
	Warmwalzwerke	4	
	Kaltwalzwerke, Kaltziehereien, Drahtziehereien, Herstellung von Kaltbandprofilen	5	
	Eisen-, Stahlform- und Tempergießereien	7	
	Metallgießereien	8	
	Bau und Ausbesserung von See- und Binnenschiffen	12	

¹⁾ § 22 Abs. 1 bis 3 SGB VII bestimmt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

BGV A1

Gruppe	Gewerbe­zweig	Gefahr- tarif- stelle	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauf- tragten
3	Werkzeug- und Schneidwaren-herstellung	14	85
	Maschinenbau	15	
	Herstellung von Haushaltsmaschinen, Büromaschinen und -geräten, Steuerungsgeräten und -einrichtungen, Wälzlagern, Kleinarmaturen und Erzeugnissen aus Sintermetallen	16	
	Be- und Verarbeitung von Kunststoffen	32	
	Herstellung von Kraftwagen, Straßenzugmaschinen und Ackerschleppern einschließlich deren Motoren	17	
	Herstellung von Krafträdern, Motor-fahrrädern und Fahrrädern ein-schließlich deren Motoren, Herstellung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und fahrbaren Handtransportgeräten	18	
	Herstellung und Instandhaltung von Anhängern, Aufbauten und Gespann-fahrzeugen	19	
	Herstellung von Drahterzeugnissen, groben und feinen Drahtwaren, Federn, Ketten, Metallschläuchen, Schrauben, Norm- und Fasson-dreh-teilen, Schienenbefestigungsmateria-lien, Kleineisenzeug für Bauten und oberirdische Leitungen, Geräten für Landwirtschaft und Gewerbe, Schlös-sern, Beschlägen, Metallkurzwaren, Zubehörteilen für Textilmaschinen	20	
	Herstellung von Stahlmöbeln, Heiz-und Kochgeräten	21	
	Verarbeitung von leichten Blechen (bis 5 mm)	22	
	Herstellung von Blechemballagen und Feinblechpackungen	33	

Gruppe	Gewerbebezug	Gefahr- tarif- stelle	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauf- tragten
noch 3	Unternehmen des Metallhandwerkes, Isolierer	23	85
	Instandhaltung von Maschinen, Apparaten und dgl. sowie Acker- schleppern, Maschinenreinigung	34	
	Instandhaltung von Kraftwagen, Straßenzugmaschinen, Kraft- und Motorfahrrädern einschließlich deren Motoren sowie Fahrrädern	24	
	Montage und Instandhaltung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage- gen, Installationen	25	
	Oberflächenbehandlung, Härtereien	26	
	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	28	
4	Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen	29	250

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen*).

*) Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind z.B. gegeben bei Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfallgefahren, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, Schichtbetrieb, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes.

**Fassung der
Süddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten¹⁾ ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragten
1	Bei einer Gefahrkategorie über 6,0	50
2	Bei einer Gefahrkategorie von bis 6,0 – soweit nicht in Gruppe 3 genannt	70
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil ²⁾	250

1) § 22 Abs. 1 bis 3 SGB VII bestimmt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

2) zusammenhängende Verwaltungen

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen*).

*) Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind z.B. gegeben bei Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfall- und Gesundheitsgefahren, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, Schichtbetrieb, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes.

**Fassung der
Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten¹⁾ ergibt sich entsprechend der Veranlagung zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft für einzelne Betriebsarten nach folgender Aufstellung:

Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Versicherten je Sicherheitsbeauftragten
1	Bei einer Gefahrklasse über 3,0	50
2	Bei einer Gefahrklasse von bis 3,0 – soweit nicht in Gruppe 3 genannt	70
3	Kaufmännischer und verwaltender Teil ²⁾	250

1) § 22 Abs. 1 bis 3 SGB VII bestimmt, dass in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

2) zusammenhängende Verwaltungen

2. Liegen im Einzelfall besondere betriebliche Verhältnisse vor, so kann die Berufsgenossenschaft die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten anderweitig festsetzen*).

*) Die Voraussetzungen der Ziffer 2 sind z.B. gegeben bei Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfall- und Gesundheitsgefahren, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, Schichtbetrieb, Montage- oder Instandsetzungsarbeiten außerhalb des betriebseigenen Geländes.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Der Unternehmer hat die Mitwirkung der Versicherten an den Aufgaben der Unfallverhütung zu fördern. Zu seiner Unterstützung sind unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)¹⁾ geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte zu bestellen; bei weniger als 20 Beschäftigten kann der Unternehmer gleichfalls einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen.

Für die Bestellung und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten gilt § 22 (SGB VII); außerdem sind von der Berufsgenossenschaft hierzu gegebene Hinweise zu beachten. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach Art und Größe der Betriebsstätten und den bestehenden Unfallgefahren; sie wird wie folgt festgesetzt:

- a) In Betrieben mit einer Gefährklasse oberhalb von 8,0:
- bei 21 – 50 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter,
 - bei 51 – 100 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte,
 - bei 101 – 200 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte,
 - bei 201 – 350 Beschäftigten 4 Sicherheitsbeauftragte,
- für je weitere 200 Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

¹⁾ § 22 (1) In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigungszahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- b) In Betrieben mit Gefährdklasse 8,0 und darunter:
- bei 21 – 100 Beschäftigten 1 Sicherheitsbeauftragter,
 - bei 101 – 200 Beschäftigten 2 Sicherheitsbeauftragte,
 - bei 201 – 350 Beschäftigten 3 Sicherheitsbeauftragte,
 - für je weitere 200 Beschäftigte 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Diese Zahlen sind Mindestzahlen. Je nach Struktur der Betriebe und dem Grad der Arbeitsgefährdung sind nach Bedarf weitere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Das gilt insbesondere für Mehrschichtbetriebe. Die bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zu benennen.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

- 1.1 Der Unternehmer hat unter Mitwirkung des Betriebsrates (Personalrates) nach der Zahl der Arbeitnehmer und Betriebsabteilungen mindestens soviel Sicherheitsbeauftragte, wie in der folgenden Aufstellung angegeben ist, zu bestellen.

Zahl der Beschäftigten		Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 150	je 50 Beschäftigte	1
151 bis 750	je 75 Beschäftigte	1 mindestens 3
über 750	je 100 Beschäftigte	1 mindestens 10

- 1.2 In jeder Abteilung des Betriebes mit mehr als 20 Beschäftigten soll mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden.
- 1.3 In den verwaltenden und kaufmännischen Abteilungen muss bei mehr als 50 Beschäftigten zusätzlich mindestens ein Sicherheitsbeauftragter und für je 250 Beschäftigte mindestens ein weiterer Sicherheitsbeauftragter bestellt werden. Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann im Einvernehmen mit dem Technischen Aufsichtsbeamten oder auf sein Verlangen hiervon abgewichen werden.
- 2 Die in 1.1 genannten Mindestzahlen gelten für Betriebe ohne Schichtarbeit. Bei Schichtarbeit sind mindestens so viel Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, dass in jeder Schicht die Zahl der Sicherheitsbeauftragten der Forderung der Tabelle in 1.1 entspricht.
- 3 In allen Betrieben, in denen nach ihrer Eigenart besondere Unfallgefahren bestehen, hat der Unternehmer im Benehmen mit dem Technischen Aufsichtsbeamten oder auf sein Verlangen und unter Mitwirkung des Betriebsrates (Personalrates) eine größere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. In solchen Betrieben und Betriebsabteilungen soll auch bei weniger als 20 Beschäftigten mindestens ein Sicherheitsbeauftragter je Schicht bestellt werden.

- 4.1 Unternehmer, in deren Betrieb bis zu 15 Sicherheitsbeauftragte bestellt sind, haben die Namen der Sicherheitsbeauftragten dem zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten schriftlich mitzuteilen und ihn auch über den Wechsel der Person zu unterrichten.
- 4.2 Bei mehr als 15 Sicherheitsbeauftragten hat der Unternehmer dem zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten auf Anforderung eine namentliche Liste der bestellten Sicherheitsbeauftragten vorzulegen.



Zahl der Sicherheitsbeauftragten

(1) In den Mitgliedsunternehmen der Holz-Berufsgenossenschaft sind zu bestellen:

1. Für Betriebe mit 21 bis 50 Versicherten wenigstens ein Sicherheitsbeauftragter,
2. für Betriebe mit 51 bis 100 Versicherten wenigstens zwei Sicherheitsbeauftragte,
3. für Betriebe mit mehr als 100 Versicherten darüber hinaus in der Regel je weitere 100 Versicherte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter.

(2) Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechende höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen im Einzelfall gestatten, dass der Unternehmer nur eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechende geringere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen braucht, wobei jedoch auch in diesen Fällen mindestens je ein weiterer Sicherheitsbeauftragter auf je weitere 200 Versicherte bestellt werden muss.

(3) Die Unternehmer haben die Sicherheitsbeauftragten der Berufsgenossenschaft namentlich zu melden und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen.

**Fassung der
Papiermacher-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Es sind zu bestellen:

Bei	21	–	100	Versicherten mindestens	1	Sicherheitsbeauftragter
bei	101	–	250	Versicherten mindestens	3	Sicherheitsbeauftragte
bei	251	–	500	Versicherten mindestens	5	Sicherheitsbeauftragte
bei	501	–	1000	Versicherten mindestens	7	Sicherheitsbeauftragte
bei	mehr	als	1000	Versicherten mindestens	10	Sicherheitsbeauftragte

Die Berufsgenossenschaft kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten entsprechend diesen Verhältnissen erhöhen oder herabsetzen.

Fassung der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten wird für Betriebe der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung wie folgt festgesetzt:

Bei mehr als	20 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter,
bei mehr als	100 Beschäftigten mindestens	2 Sicherheitsbeauftragte,
bei mehr als	300 Beschäftigten mindestens	3 Sicherheitsbeauftragte.

Im Einzelfall, insbesondere bei Vorhandensein verschiedener Betriebsteile, bei Schichtarbeit oder besonderen Unfallgefahren, kann die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung eine abweichende Regelung treffen.

Fassung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

- Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Veranlagung des Unternehmens zum Gefahrenarif der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und nach der Zahl der Beschäftigten in den Betriebsstätten gemäß folgender Aufstellung:

Gefahr- tarifstelle	Gewerbszweig	Zahl der zu bestellenden Sicherheits- beauftragten
1	Herstellung und Zurichtung von Leder Herstellung von Pergament und Rohhaut	bei 21 – 100 Beschäftigten: mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter bei 101-1000 Beschäftigten: je 100 Beschäftigte mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter bei mehr als 1000 Beschäftigten: je weitere 200 Beschäftigte mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter
2	nicht besetzt	
3	Herstellung von technischen Artikeln aus Leder und ähnlichen Erzeugnissen, Arbeitsschutz- und Stanzartikel, Presse-reien, Prägeanstalten; Herstellung und Zurichtung von Werkstoffen aus Lederabfällen	
5	Fahrzeugausstatter	
6	Herstellung von Wachstuch, Ledertuch und ähnlichen Erzeugnissen; Herstellung von Linoleum und ähnlichen Erzeugnissen	
7	Handwerkliche Raumausstatter, Sattler, Polsterer, Dekorateur	
8	Industrielle Herstellung von Polsterwaren und Polstermaterial	

BGV A1

Gefahr- tarifstelle	Gewerbszweig	Zahl der zu bestellenden Sicherheits- beauftragten
4	Herstellung von Koffern, Map- pen, Taschen aller Art, Etais, Riemen, Gürteln, Maßbändern, Galanteriewaren usw. (Feinsatt- lereien); Lederschärfereien; Färben von Lederwaren; Herstellung von Lederhandschu- hen	bei 1-200 Beschäftigten: mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter bei mehr als 200 Beschäftigten: je 200 Beschäftigte mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter

2. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen, z.B. bei dem Umgang mit gefährlichen Maschinen oder Stoffen, bei räumlicher Trennung der Betriebsstätten, bei verschiedenen Betriebsabteilungen, bei Schichtbetrieben, im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechende Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

**Fassung der
Textil und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Größe der Betriebsstätte¹⁾. Sie beträgt, wenn in einer Betriebsstätte
 - 21 Personen beschäftigt werden, mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter
 - 150 Personen beschäftigt werden, mindestens 2 Sicherheitsbeauftragte
 - 500 Personen beschäftigt werden, mindestens 3 Sicherheitsbeauftragte
 - 1 000 Personen beschäftigt werden, mindestens 4 Sicherheitsbeauftragte
 - 2 000 Personen beschäftigt werden, mindestens 5 Sicherheitsbeauftragte
 - 3 000 Personen beschäftigt werden, mindestens 6 Sicherheitsbeauftragte
2. Für Betriebsstätten, die ausschließlich der Gefahrtarifstelle 1 (kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen), der Gefahrtarifstelle 7 (Stickerei und Wirkerei), der Gefahrtarifstelle 10 (Herstellung von Bekleidung und Wäsche, Nähereien aller Art) und der Gefahrtarifstelle 14 (Annahmestellen) angehören, gilt Ziffer 1 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigtenzahl „21“ durch die Zahl „51“ ersetzt wird.
3. Die in der Tabelle angegebenen Zahlen sind Mindestzahlen.
4. In allen Betrieben, in denen nach ihrer Eigenart oder Struktur besondere Unfallgefahren bestehen, z.B. beim Umgang mit besonders gefährlichen Maschinen und Stoffen, sowie bei sonstigen außergewöhnlichen Unfallgefahren, hat der Unternehmer im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsperson und unter Mitwirkung des Betriebsrates eine größere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Dies gilt auch für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten.

¹⁾ Zu den Betriebsstätten gehören sämtliche Betriebsteile, die sich innerhalb einer politischen Gemeinde befinden oder die unmittelbar benachbart sind.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Sie beträgt in Unternehmen mit

- | | | |
|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| 21 bis | 50 ständig Beschäftigten*) | mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter |
| 51 bis | 125 ständig Beschäftigten*) | mindestens 2 Sicherheitsbeauftragte |
| 126 bis | 200 ständig Beschäftigten*) | mindestens 3 Sicherheitsbeauftragte |
| 201 bis | 300 ständig Beschäftigten*) | mindestens 4 Sicherheitsbeauftragte |
| 301 bis | 500 ständig Beschäftigten*) | mindestens 5 Sicherheitsbeauftragte |
- und bei je weiteren angefangenen 200 Beschäftigten*) je 1 Sicherheitsbeauftragter.

Hat ein Unternehmen mehrere Betriebe, so gelten die oben angegebenen Zahlen für jeden Betrieb. In Betrieben mit verschiedenen Betriebsabteilungen ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst aus jeder Betriebsabteilung ein oder mehrere Sicherheitsbeauftragte im Rahmen der vorstehenden Zahlen der ständig Beschäftigten benannt werden. Dies gilt auch, wenn in Schichten gefahren wird.

Diese Mindestzahlen der Sicherheitsbeauftragten können im Einzelfall von der Berufsgenossenschaft nach Art und Gliederung erhöht werden.

Wortlaut des § 22 Sozialgesetzbuch VII vom 22. Dezember 1999**§ 22
Sicherheitsbeauftragte**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftig-

*) Als nicht ständig beschäftigt gilt, wer weniger als 13 Wochen zusammenhängend im Beschäftigungsverhältnis eines Unternehmens steht.

te gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

**Fassung der
Fleischerei-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Nach § 20 Abs. 1 wird für alle Mitgliedunternehmen der Fleischerei-Berufsgenossenschaft als Mindestzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten bestimmt:

Unternehmen mit:

**Mindestzahl der
Sicherheitsbeauftragten**

21	bis	100 Arbeitnehmern	1 Sicherheitsbeauftragter
101	bis	200 Arbeitnehmern	2 Sicherheitsbeauftragte
201	bis	400 Arbeitnehmern	3 Sicherheitsbeauftragte
401	bis	700 Arbeitnehmern	4 Sicherheitsbeauftragte
701	bis	1000 Arbeitnehmern	5 Sicherheitsbeauftragte
1001	bis	1500 Arbeitnehmern	6 Sicherheitsbeauftragte
mehr	als	1500 Arbeitnehmern	7 Sicherheitsbeauftragte

2. Je nach Gliederung der Unternehmen kann eine größere Zahl von Sicherheitsbeauftragten erforderlich sein. In diesem Fall soll der Unternehmer die vorstehend angegebenen Mindestzahlen überschreiten.

Im gegebenen Einzelfall kann die Fleischerei-Berufsgenossenschaft durch schriftlichen Bescheid die Bestellung von zusätzlichen Sicherheitsbeauftragten zur Auflage machen.

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Zahl der Beschäftigten während der Kampagne	Zahl der Sicherheitsbeauftragten*)
21 – 50	1 – 3
51 – 100	2 – 5
101 – 250	4 – 6
251 – 500	4 – 8
über 500	5 – 10

*) Diese Zahlen sind Mindestzahlen

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Der Unternehmer hat Sicherheitsbeauftragte mindestens in der Anzahl zu bestellen, die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte nach Abschnitt I § 9 Abs. 1

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

**Fassung der
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Sicherheitsbeauftragte nach § 20 Abs. 1

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

**Fassung der
Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

**Fassung der
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

Betriebsgröße Zahl der Versicherten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 100	1
101 bis 200	2
201 bis 350	3
351 bis 500	4
501 bis 750	5
751 bis 1 000	6
über 1 000	7

**Fassung der
Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Für die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in den einzelnen Betriebsstätten auf Grund des § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch und § 20 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) werden die bei der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1

Süßwarenhandlungen
Tabak- und Tabakwarenhandlungen
Handel mit Sämereien
Handel mit Arznei- und Heilmitteln
Handel mit Textilien, Bekleidung, Pelzwaren
Handel mit Uhren, Gold-, Silber- und Schmuckwaren
Bürsten- und Pinselhandlungen
Spiel-, Schreib- und Lederwarenhandlungen
Buchhandlungen, Buch-, Zeitungs-, Zeitschriftenverlage
Zeitungs-, Zeitschriftenhandlungen, Lesezirkel
Handelsunternehmen ohne Lager, Speditionsbüros und ähnliche Unternehmen
Butter-, Käse-, Milch-, Eierhandlungen
Fischhandlungen
Lebensmittel- und Lebensmittelsortimentshandlungen
Fettwaren-, Speiseöl-, Hefehandlungen
Obst-, Gemüse-, Südfrüchtehandlungen
Handel mit Getränken aller Art
Handel mit Mühlenerzeugnissen
Getreide-, Saatgut-, Futter-, Düngemittelhandlungen
Kartoffel-, Hopfenhandlungen
Brennstoffhandlungen
Handel mit Mineralölen, Mineralfetten und Kraftstoffen
Handel mit Chemikalien und Gasen
Handel mit Baustoffen
Furnier- und Sperrholzhandlungen
Handel mit Spinnstoffen
Handel mit Fleischereibedarf
Felle- und Häutehandlungen

Lederhandlungen
Eisen-, Metallkurzwaren, Haushaltungsgeräte-, Büromaschinen- und Fahrradhandlungen
Handel mit optischen, feinmechanischen und elektrotechnischen Erzeugnissen
Filmverleih
Handel mit Maschinen, Kraftfahrzeugen
Handel mit Drogeriewaren
Handel mit Malereibedarf
Handel mit Wasch- und Reinigungsmitteln
Garn-, Sack- und Seilerwarenhandlungen
Papierhandlungen
Porzellan-, Steingut-, Glaswaren-, Flaschenhandlungen
Handel mit sanitären Einrichtungen
Möbel-, Holzwaren-, Musikinstrumentenhandlungen
Viehhandlungen

Gruppe 2

Glashandlungen
Bau-, Nutz- und Schnittholzhandlungen
Handel mit Alt- und Abfallstoffen einschließlich Sortierung
Handel mit Schrott, Autoverwertung
Handel mit Eisen, Stahl, Metall
Fass- und Behälterhandlungen
Be- und Entladeunternehmen, Ladearbeitseinsatzbetriebe
selbstständige Lagerei- und Speichereiunternehmen
Quartiersleute
Messereien, Wägereien und ähnliche Unternehmen
Hafenverwaltungen
Bunkereien und Getreidehebereien
Speditions- und Umschlagsunternehmen (einschließlich Lagerei)
Stauereien

Es sind zu bestellen:

- a) in Unternehmen der Gruppe 1
 - 1 Sicherheitsbeauftragter bei mehr als 30 Beschäftigten
 - 2 Sicherheitsbeauftragte bei mehr als 150 Beschäftigten
 - 3 Sicherheitsbeauftragte bei mehr als 500 Beschäftigten
- b) in Unternehmen der Gruppe 2
 - 1 Sicherheitsbeauftragter bei mehr als 20 Beschäftigten
 - 2 Sicherheitsbeauftragte bei mehr als 50 Beschäftigten
 - 3 Sicherheitsbeauftragte bei mehr als 200 Beschäftigten

BGV A1

Ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten im Einzelfalle nicht angemessen oder sind Unternehmen der Gruppen 1 und 2 nicht aufgeführt, so bestimmt die Berufsgenossenschaft die Zahl der Sicherheitsbeauftragten. Sie kann auch Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten empfehlen.



**Fassung der
Einzelhandels-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Zahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Größe der Betriebsstätten. Sie beträgt, wenn in einer Betriebsstätte gleichzeitig mindestens
 - 35 Personen beschäftigt werden mindestens 1 Sicherheitsbeauftragter
 - 150 Personen beschäftigt werden mindestens 2 Sicherheitsbeauftragte
 - 500 Personen beschäftigt werden mindestens 3 Sicherheitsbeauftragte
 - 1000 Personen beschäftigt werden mindestens 4 Sicherheitsbeauftragte.
2. Ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten im Einzelnen nicht angemessen, so bestimmt die Berufsgenossenschaft durch ihren Technischen Aufsichtsdiens die Zahl der Sicherheitsbeauftragten. Sie kann auch in Betriebsstätten mit weniger als 35, aber mindestens 20 Beschäftigten die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten verlangen und für Betriebsstätten mit weniger als 20 Beschäftigten die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten empfehlen.

**Fassung der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach Art und Größe der Betriebsstätten und den bestehenden Unfallgefahren; sie beträgt, wenn an räumlich zusammenhängender Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigt werden

mehr als 20, aber nicht mehr als 150 Personen	1 Sicherheitsbeauftragter,
mehr als 150, aber nicht mehr als 500 Personen	2 Sicherheitsbeauftragte,
mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 Personen	3 Sicherheitsbeauftragte,
und für je weitere 500 Personen	1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Sofern besondere Gefahrenmomente in den jeweiligen Betrieben oder Betriebsabteilungen bestehen, behält sich die Berufsgenossenschaft vor, die Bestellung weiterer Sicherheitsbeauftragter aufzuerlegen.

Die bestellten Sicherheitsbeauftragten sind der Berufsgenossenschaft auf deren Verlangen zu benennen.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

(1) Die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten.

Es sind mindestens zu bestellen bei

21	bis	50 Beschäftigten	1 Sicherheitsbeauftragter
51	bis	120 Beschäftigten	2 Sicherheitsbeauftragte
121	bis	200 Beschäftigten	3 Sicherheitsbeauftragte
201	bis	2000 Beschäftigten	für je 100 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
2001	bis	5000 Beschäftigten	für je 150 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
5001	bis	10000 Beschäftigten	für je 200 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter
10001	bis	20000 Beschäftigten	für je 250 weitere Beschäftigte ein weiterer Sicherheitsbeauftragter

(2) Müssen mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellt werden, sind die einzelnen Dienstzweige bzw. Betriebsabteilungen zu berücksichtigen.

(3) Gehören zu einem Unternehmen mehrere selbstständige Betriebsteile, so gelten die angegebenen Zahlen für jeden Betriebsteil.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann von Unternehmen mit 20 oder weniger Beschäftigten verlangen, dass ein Sicherheitsbeauftragter bestellt wird, wenn es die Unfallgefahren und die Gesundheitsgefährdung erfordern.

(5) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall bei besonderen betrieblichen Verhältnissen eine von der in Absatz 1 genannten Mindestzahl abweichende Zahl der Sicherheitsbeauftragten festsetzen.

**Fassung der
Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt bestimmt:

Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 – 50	mindestens 1
51 – 100	mindestens 2
101 – 200	mindestens 3
201 – 500	mindestens 4
über 500	mindestens 5

2. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen, insbesondere bei besonderen Unfallgefahren, mehreren örtlich getrennten Betriebsstätten oder -abteilungen, mehreren Arbeitsschichten usw., im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechend höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

**Fassung der
Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

1. Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird wie folgt bestimmt:

Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
21 bis 50	mindestens 1
51 bis 100	mindestens 2
101 bis 200	mindestens 3
201 bis 500	mindestens 4
über 500	mindestens 5

2. Die Berufsgenossenschaft kann bei besonderen betrieblichen Verhältnissen, insbesondere bei besonderen Unfallgefahren, mehreren örtlich getrennten Betriebsstätten oder -abteilungen, mehreren Arbeitsschichten usw., im Einzelfall anordnen, dass der Unternehmer eine diesen besonderen Verhältnissen entsprechend höhere Zahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen hat.

Fassung der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Zahl der Sicherheitsbeauftragten

1. In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte entsprechend folgender Tabelle zu bestellen:

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Sicherheitsbeauftragten
mehr als 20 bis 50	mindestens 1
mehr als 50 bis 200	mindestens 2
mehr als 200 bis 500	mindestens 3
mehr als 500 bis 750	mindestens 4
für jede weiteren 250	mindestens 1 zusätzlich

2. In Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, in denen bestimmungsgemäß Kranke, Hinfällige oder Behinderte behandelt oder gepflegt werden, ist mindestens einer der nach 1. erforderlichen Sicherheitsbeauftragten aus dem pflegerischen Bereich zu bestellen.
3. Sind nach 1. im Unternehmen Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, ist es zweckmäßig, aus jeder Werkstatt mit mehr als 10 Beschäftigten einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.

Anlage 3**Zu § 26 Abs. 2:****Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe**

Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze**1.1 Antrag auf Ermächtigung**

Der Antrag auf Ermächtigung ist bei der Berufsgenossenschaft einzureichen.

1.2 Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen**2.1 Medizinischer Hintergrund**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

BGV A1

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollständig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalt der BG-Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

BGV A1

Anlage 4

Zu § 34 Nr. 5:

Liste der aufzuhebenden arbeitsmittelbezogenen Unfallverhütungsvorschriften*)

Titel	Best.-Nr.	Fassung*)
Kraftbetriebene Arbeitsmittel	VBG 5	1.10.85/1.01.93
Dampfhammerwerke und Schmiedepresswerke	VBG 7d	1.04.34/1.01.93
Draht	VBG 7e	1.04.79/1.01.97
Fallwerke	VBG 7f	1.04.34/1.01.93
Druck und Papierverarbeitung	VBG 7i	1.10.85/1.01.93
Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen	VBG 7j	1.04.77/1.01.97
Lederherstellung und Lederverarbeitung	VBG 7m1	1.08.55/1.01.93
Metallbearbeitung	VBG 7n	1.04.34/1.01.97
Metallbearbeitung; Scheren	VBG 7n2	1.11.53/1.01.93
Exzenter- und verwandte Pressen	VBG 7n5.1	1.04.87/1.01.97
Hydraulische Pressen	VBG 7n5.2	1.04.87/1.01.97
Spindelpressen	VBG 7n5.3	1.04.61/1.01.97
Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen	VBG 7n6	1.05.54/1.01.97
Druckgießmaschinen	VBG 7n8	1.10.69/1.01.97
Maschinen der Papierherstellung	VBG 7r	1.10.85/1.01.97
Schleifkörper und Schleifmaschinen	VBG 7t1	1.05.63/1.01.97
Maschinen, Anlagen und Apparate der Textilindustrie (Textilmaschinen)	VBG 7v	1.04.77/1.01.97
Ventilatoren	VBG 7w	1.04.34/Ausg. 12.51
Walzwerke	VBG 7x	1.10.71/1.01.97
Wäscherei	VBG 7y	1.04.82/1.01.97
Zentrifugen	VBG 7z	1.04.78/1.01.97
Spritzgießmaschinen	VBG 7ac	1.10.56/1.01.97
Winden für Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte	VBG 8a1	1.10.67/1.01.97
Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb	VBG 9a	1.10.90/1.01.97
Stetigförderer	VBG 10	1.04.77/1.01.97
Nietmaschinen	VBG 13	1.04.87/1.01.97
Hebebühnen	VBG 14	1.04.77/1.01.97
Verdichter	VBG 16	1.04.87/1.01.97
Fleischereimaschinen	VBG 19	1.10.89/1.01.97

Titel	Best.-Nr.	Fassung*)
Arbeitsmaschinen der chemischen Industrie, der Gummi- und Kunststoffindustrie	VBG 22	1.04.91/1.01.97
Steinkohle-Kokereien	VBG 26	1.04.34/1.01.93
Gießereien	VBG 32	1.04.79/1.01.97
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)	VBG 40	1.04.76/1.01.97
Rammen	VBG 41	1.04.80/1.01.97
Tragbare Eintreibgeräte	VBG 44	1.04.81/1.01.97
Schacht- und Drehrohröfen	VBG 47a	1.04.71/1.01.97
Wasserwerke	VBG 53	1.04.34/Ausg. 12.51
Erzeugung und Verwendung von Kohlensäure	VBG 60	1.04.34/Ausg. 12.51
Polstereimaschinen	VBG 63	1.04.90/1.01.97
Chemischreinigung	VBG 66	1.04.85/1.01.97
Bügelei	VBG 67	1.04.87/1.01.97
Lederverarbeitungs- und Schuhmaschinen	VBG 69	1.10.87/1.01.97
Lege-, Zuschneide- und Nähmaschinen	VBG 71	1.10.89/1.01.97

*) In dieser Übersicht sind alle Fassungen aufgelistet, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) nach der ersten Inkraftsetzung durch eine Berufsgenossenschaft in seine Sammlung von Unfallverhütungsvorschriften aufgenommen hat. Unabhängig davon, dass die gewerblichen Berufsgenossenschaften allein die für ihren Bereich in Betracht kommenden Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben, können die in der Spalte „Fassung“ angegebenen Daten der ersten Inkraftsetzung sowie des letzten Nachtrages von der Fassung des HVBG abweichen.

